

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 2 vom 10. Januar 2012

Bek. Nr.

### Gemeinde Anger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 ..... 1

### Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindebereich Urwies  
(Fl. Nrn. 915, 916, 918/3 und 918/4, Gemarkung Piding)  
Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung  
gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ..... 2

Grundsteuer für 2012 ..... 3

### Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder ..... 4

### Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) ..... 5

---

Bek. Nr. 1

## Gemeinde Anger

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 – vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2012 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2012 erhalten, im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2011 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2012 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2012, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Anger) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Anger) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts (KAG) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.**

Anger, den 3. Januar 2012  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## Gemeinde Piding

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindebereich Urwies (Fl. Nrn. 915, 916, 918/3 und 918/4, Gemarkung Piding) Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB

Mit Bescheid vom 17.11.2011 (Az. 31-610-10) hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Piding im Gemeindebereich Urwies (Fl. Nrn. 915, 916, 918/3 und 918/4, Gemarkung Piding) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Piding, den 22. Dezember 2011  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Gemeinde Piding

### Grundsteuer für 2012

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2012 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2012 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2012 erhalten, im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig.

Kleinbeträge bis 15,- Euro werden am 15. August 2012, Kleinbeträge bis 30,- Euro werden am 15. Februar und 15. August 2012 in der bisher festgesetzten Höhe fällig.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2012 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2012 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Piding und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftliche oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Piding und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Piding, den 5. Januar 2012  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Sparkasse Berchtesgadener Land

### Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

**1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2011**

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 2. Januar 2012  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand  
**Dir. Schlosser**      **Dir. Grundner**

---

Bek. Nr. 5

## Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

### Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den von seinen Verbandsmitgliedern oder aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder zugeführten, nicht vermeidbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfall bei geringst möglicher Belastung der Umwelt zu verwerten, weiter zu behandeln, bzw. zu entsorgen (§ 4 Abs. 1 der Verbandssatzung). Die Einzelheiten des Anschlusszwangs und der Überlassungspflicht sind in den Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder geregelt. Für die Entsorgung von Abfällen, für die eine Andienungspflicht gegenüber den Verbandsmitgliedern besteht, enthält diese Benutzungsordnung ergänzend zu den Bestimmungen in den Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder öffentlich-rechtliche Regelungen zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, zur Auslastung der Kapazität der Anlage Entsorgungsverträge mit anderen Gebietskörperschaften oder privaten Anlieferern abzuschließen. Weiterhin können Abfälle im MHKW energetisch verwertet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 der Verbandssatzung). Werden Abfälle aufgrund vertraglicher Vereinbarung entsorgt, gilt diese Benutzungsordnung als Bestandteil der Vereinbarung, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die folgenden öffentlichen Entsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes:
1. Müllumladestation in Marklkofen
  2. Müllumladestation in Huldessen (Gemeinde Unterdietfurt)
  3. Müllumladestation in Mühldorf a. Inn
  4. Müllumladestation in Weiderting (Gemeinde Nußdorf)
  5. Müllumladestation in Thansau (Gemeinde Rohrdorf)
  6. Müllumladestation in Hofham (Stadt Freilassing)
  7. Müllannahmestation beim Müllheizkraftwerk Burgkirchen
  8. Müllheizkraftwerk (MHKW) in Burgkirchen
- (2) Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an den vorgenannten Entsorgungsanlagen werden folgende Einzugsgebiete festgelegt:
1. Abfälle zur thermischen Behandlung aus dem Gebiet des Landkreises Altötting sind grundsätzlich am MHKW Burgkirchen anzuliefern.
  2. Abfälle zur thermischen Behandlung aus den Gebieten der anderen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind grundsätzlich an den jeweiligen Müllumladestationen in den Landkreisen anzuliefern.
  3. Abfälle, die nicht der Andienungspflicht an die Verbandsmitglieder des ZAS unterliegen, sind an den vertraglich festgelegten Annahmestellen anzuliefern.
  4. Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich an der Müllannahmestation beim MHKW Burgkirchen anzuliefern.

In begründeten Fällen kann der Zweckverband Ausnahmen von Nr. 1 bis 4 gestatten oder anordnen.

## **§ 3 Gegenstand der Benutzung**

- (1) Durch den Zweckverband werden Abfälle zur thermischen Behandlung übernommen, für die die Maßnahmen ausgeschöpft sind, die dazu dienen
1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
  2. Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
  3. angefallene Abfälle weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung).
- (2) Darüber hinaus nimmt der Zweckverband zur Auslastung der Kapazität des MHKW Burgkirchen auf der Grundlage von Entsorgungsverträgen Abfälle von anderen Gebietskörperschaften und von privaten Anlieferern an, soweit die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Der Zweckverband übernimmt an den Einrichtungen (§ 2 Abs. 1) im Rahmen seiner betrieblichen und technischen Möglichkeiten brennbare Abfälle an, die gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) nicht gefährlich sind. Dies sind insbesondere folgende Abfallarten:

15 01 Verpackungen (Verpackungsmaterial ohne schädliche Verunreinigungen)

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 03 Verpackungen aus Holz

15 01 05 Verbundverpackungen

15 01 06 gemischte Verpackungen

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfälle, nicht Bauschutt)

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie).

Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 1 AVV werden vom ZAS nur angenommen, soweit ein vom Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigter Entsorgungsnachweis (§ 5 NachwV) oder eine Freistellung bzw. Privilegierung nach § 7 NachwV vorliegt.

- (4) Bei Betriebsstörungen in den Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen baldmöglichst öffentlich bekanntgegeben.
- (5) Von der Annahme ausgeschlossen sind die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Benutzungsordnung beigefügten Liste aufgeführt sind (= Ausschlussliste), außer der Zweckverband bietet hierfür besondere Annahmemöglichkeiten an.
- (6) Zur energetischen Verwertung werden nur Abfälle angenommen, die die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bzw. des künftigen Kreislaufwirtschaftsgesetzes, erfüllen.

Abfälle, die gemäß Nr. 7 der Ausschlussliste von der Annahme ausgeschlossen sind, werden auch dann nicht zur energetischen Verwertung angenommen, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen.

- (7) Die Abfälle sind in Fahrzeugen anzuliefern, die gewährleisten, dass Verunreinigungen, insbesondere der öffentlichen Verkehrsflächen und des Betriebsgeländes ausgeschlossen sind. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht entstehen.
- (8) Abfallanlieferungen werden vom Zweckverband abgewiesen, wenn
1. von der Verbrennung ausgeschlossene Stoffe enthalten sind (Ausschlussliste),
  2. bei ihrer Entsorgung Gefahren für die Anlage, für die Umwelt oder die Reststoffbeseitigung zu befürchten wären,
  3. sie in nicht nur geringfügigem Umfang nicht brennbare Wertstoffe, insbesondere Glas oder Metalle enthalten.

Der Zweckverband ist berechtigt, Anlieferungen auch nach dem Entladen zurückzuweisen. In diesem Fall lässt der Zweckverband durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf dessen Kosten die Abfälle wieder entfernen.

Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

- (9) In Zweifelsfällen behält sich der Zweckverband vor, vom Benutzer einen gutachtlichen Nachweis des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, einer anderen anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss darüber gibt, ob ein Abfall im MHKW Burgkirchen entsorgt werden kann. Der Zweckverband ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

#### **§ 4 Verhalten auf dem Gelände des ZAS**

- (1) Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen des ZAS nicht gestattet.
- (2) Die Anweisungen des Betriebspersonals müssen befolgt werden. Verbotstafeln und Hinweisschilder sind zu beachten.
- (3) Außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen und Räume besteht striktes Rauch-, Trink- und Verzehrerbot.
- (4) Der unbefugte Umgang mit offenem Feuer ist untersagt.
- (5) Auf dem Gelände des MHKW und der Umladestationen des ZAS gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände des MHKW Burgkirchen beträgt 30 km/h, auf dem Gelände der Müllumladestationen 20 km/h, in der Entladehalle ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben.
- (6) Schienenfahrzeuge haben auf den Einrichtungen des Zweckverbandes Vorfahrt.
- (7) Es dürfen nur die ausgeschilderten bzw. gekennzeichneten Fahrwege und Parkplätze benutzt werden. Sonstige Verkehrsflächen dürfen nur auf besondere Anweisung befahren werden. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen sind besonders zu beachten.
- (8) Besucher, Fremdfirmenmitarbeiter und gewerbliche Anlieferer dürfen nur die jeweils aus- oder zugewiesenen Parkflächen benutzen.
- (9) Es besteht die Verpflichtung, in den ausgewiesenen Bereichen die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- (10) Das Einsammeln oder Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
- (11) Privatpersonen dürfen nur nach Anmeldung und nur unter Beaufsichtigung durch Betriebspersonal die Anlage betreten. Sie haben sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet werden.
- (12) Im MHKW müssen sich Fremdfirmen vor Arbeitsantritt in das im Leitstand ausliegende „Fremdfirmenmeldeprotokoll“ ein- und nach Arbeitserledigung wieder austragen. In den Umladestationen erfolgt die An- und Abmeldung beim Betriebspersonal.

#### **§ 5 Arbeits- und Gesundheitsschutz**

- (1) Auf dem Gelände des ZAS gelten die Unfallverhütungsvorschriften des GUV bzw. die entsprechenden BGV-Vorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die sonstigen einschlägigen Regeln für den Unfall- und Arbeitsschutz.
- (2) Auffällige Vorgänge (z.B. Rauchentwicklung) und Unfälle jeglicher Art sind im MHKW dem Leitstand (Tel. -423) und an den Müllumladestationen dem Betriebspersonal zu melden. Ersthelfer, Rettungsdienst oder die Feuerwehr werden von dort aus angefordert.
- (3) Arbeiten im MHKW und an den Umladestationen dürfen nur nach erfolgter Sicherheitsunterweisung und nur mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung aufgenommen werden.
- (4) Für Arbeiten, zu deren Durchführung Sicherheitsmaßnahmen gleich welcher Art erforderlich sind (= gefährliche Arbeit), bedarf es eines Freigabeverfahrens. Die zur Arbeitsaufnahme erforderlichen Arbeitskarten erhalten die Fremdfirmen vom Betriebspersonal des ZAS.

- (5) Im Falle einer Gefahr wird akustischer Alarm ausgelöst. Alle Benutzer, Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher haben sich in diesem Fall unverzüglich zum Sammelplatz an der Waage zu begeben. Für die Mitarbeiter der ZAS gelten die Festlegungen in der Brandschutzordnung.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden durch Anschlag und in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekanntgemacht.

## **§ 7 Entladung, Sicherheit und Arbeitsschutz beim Müllentladen**

- (1) In den Entladehallen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit rückwärts gefahren werden. Zwischen rückwärtsfahrenden Fahrzeugen und den Entladestellen (Bunkern) dürfen sich keine Personen aufhalten.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur dann von Hand entladen werden, wenn die Absturzsicherungen (Schranken, Gitter) geschlossen sind. Das Öffnen der Schranken zum Zwecke der Handabladung ist strengstens untersagt.
- (3) Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nur von einem sicheren Standplatz aus entladen werden. Brüstungen, Rampen und andere Stellen, von denen eine Absturzgefahr in die Bunker bestehen, dürfen nicht betreten werden.
- (4) Bei Fahrzeugen mit Kippcontainern müssen die Absetzstützen vor dem Abkippen ausgefahren werden.
- (5) Um eine Gefährdung durch herabfallende Ladungsteile oder eine unvorhergesehene aufschlagende Tür zu vermeiden, dürfen Abrollcontainer nur von der Seite entriegelt werden. Seitwärts öffnende Containerklappen sind vor der Ausfahrt aus der Entladehalle ordnungsgemäß zu schließen und zu sichern.
- (6) Der Zwischenraum zwischen dem Fahrzeugende und den Bunkern darf nur betreten werden, wenn der Abstand mindestens drei Meter beträgt.
- (7) Zum Entfernen von Abdeckungen (z.B. Netze, Planen) müssen Container vorher vom Fahrzeug abgesetzt werden.
- (8) Es ist untersagt, in der Anlieferhalle zu rauchen und Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen. Feuer und offenes Licht sind in der Entladehalle verboten.
- (9) Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Entladehalle untersagt. Die Mitnahme von Tieren bei der Anlieferung ist nicht erlaubt.
- (10) Hausmüll aus kommunalen Sammlungen und gewerbliche Abfälle, die mit Kippfahrzeugen angeliefert werden, sind direkt in die Bunker zu entleeren.
- (11) Der Schlüssel zum Öffnen der Schranken wird an den Müllumladestationen von den Wägern ausgegeben. Es dürfen sich keine Unbefugten, insbesondere Privatanlieferer, in der Nähe der zu öffnenden Schranken aufhalten. Die Schranken sind unmittelbar nach dem Entladevorgang wieder zu verschließen. Der Schlüssel ist an den Wäger zurückzugeben.
- (12) An den Müllumladestationen müssen Kleinmengen aus dem privaten und dem gewerblichen Bereich grundsätzlich in den rechten Seitenbunker entladen werden. Größere Mengen können in den rechten Pressenbunker entladen werden.
- (13) Fahrzeuge dürfen an den Müllumladestationen nur dann von LKW-Ladeflächen aus mit der Hand entladen werden, wenn die vorhandenen Bügel auf den Absturzsicherungen in Abhängigkeit von der Höhe der Ladefläche einen ausreichenden Absturzschutz bietet.
- (14) In der Entladehalle des MHKW ist den Anweisungen des Müllannahmepersonals (Einweiser) Folge zu leisten.

## **§ 8 Vergütung, Gebührenpflicht**

- (1) Für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung, die von Direktanlieferern (=Anlieferer außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr) angeliefert werden, werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen der Verbandsmitglieder erhoben.
- (2) Die Anlieferer von Abfällen zur energetischen Verwertung haben die vertraglich vereinbarten Vergütungen an den ZAS zu entrichten.

## **§ 9 Eigentumsübergang**

- (1) Mit der Übernahme durch den Zweckverband gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Zweckverband ist jedoch nicht verpflichtet, verlorengegangene Gegenstände im Müll zu suchen oder suchen zu lassen.
- (3) Ausgeschlossen vom Eigentumsübergang sind alle Stoffe, die gemäß § 3 Abs. 5 von der Annahme ausgeschlossen sind.

## **§ 10 Haftung des Zweckverbandes**

- (1) Für Schäden, die den Anlieferern von Abfällen bei Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet der Zweckverband nur, wenn seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Der Zweckverband haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungseinrichtungen wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- (4) Bei unbefugtem Betreten der Anlagen haftet der Zweckverband nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

#### **§ 11 Haftung der Benutzer**

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die dem Zweckverband bei oder infolge der Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen entstehen, sofern er nicht nachweist, dass er die Schäden nicht verschuldet hat.
- (2) Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die die bei ihnen anfallenden Stoffe durch Dritte anliefern lassen.
- (3) Der Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Abfälle angeliefert werden, haften für Schäden durch Anlieferung von Abfällen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind.

#### **§ 12 Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten**

Der Zweckverband kann die zum Vollzug dieser Benutzungsordnung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 25.4.2001 außer Kraft.

Burgkirchen, den 14. Dezember 2011  
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

**Schneider**, Landrat, Verbandsvorsitzender

#### **Anlage zur Benutzungsordnung**

##### **Ausschlussliste**

(Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle)

#### **1. Betriebsproblematische Abfälle**

##### Beispiele:

- lange Streifen od. Bänder aus Kunststoff oder Papier, z.B. Randabschnitte von Rollen, Filmabfälle
- sperrige Abfälle, die durch die Müllpressen an den Müllumladestationen und die Sperrmüllschere in der Anlieferhalle des MHKW Burgkirchen nicht zerkleinert werden können (z.B. 200 l-Metalfässer, Stahlträger, lange Holzbalken)
- große Papier- oder Kunststoffrollen
- gepresste Kunststoffballen
- Bitumen (z.B. Dachpappe) in großen Mengen
- Stäube in größeren Mengen
- brennende und glühende Abfälle

#### **2. Unbrennbares bzw. inertes Material**

##### Beispiele:

- mineralisches Isoliermaterial
- Glas, Keramik
- Bauschutt
- Abraum, Kies, Sand, Erde

#### **3. Problemabfälle**

Gefährliche Abfälle i. S. d. AVV werden vom ZAS nur angenommen, soweit ein vom Landesamt für Umweltschutz (LfU) bestätigter Entsorgungsnachweis vorliegt oder der ZAS für die jeweilige Abfallart vom LfU nach § 7 Nachweisverordnung freigestellt ist (vgl. § 3 Abs. 3 Benutzungsordnung).

Beispiele:

- selbst-, hoch- und leichtentzündliche, radioaktive oder giftige Stoffe
- explosive Stoffe wie Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen oder Karbid
- Problemabfälle wie Chemikalien, Akkus, Batterien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, lösemittelhaltige Abfälle, Holzschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel

**4. Abfälle aus der Abwasserreinigung**

Ausnahme:

gereinigtes und gepresstes Rechengut

**Beispiele:**

- Klärschlamm
- Sandfang

**5. Infektiöse Abfälle aus der medizinischen Versorgung (AS 180103)**

Herkunft:

Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierpraxen

Ausnahme:

Desinfizierte Abfälle können zusammen mit den „Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden“ (AS 180104) entsorgt werden.

**6. Sonstige ausgeschlossene Abfälle**

- Abfälle mit zu hohem Feuchtigkeitsgehalt
- flüssige und schlammige Stoffe: Lösemittel, Lacke, Öl, Fett- und Farbschlämme
- Altautos, Altreifen
- Tierkörper
- Straßenkehrriecht

**7. Von der energetischen Verwertung ausgeschlossene Abfälle**

- Abfälle mit hohem Chlor-Gehalt (z.B. PVC-Abfälle)
  - Gummiabfälle in großen Mengen
  - Bitumenabfälle (z.B. Dachpappe)
  - staubförmige und schlammige Abfälle
-